

Besondere Bedingungen zur Lieferung von Unser Erdgas.Energie pur der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21)

Stand: März 2022

Ergänzend zu den Allgemeinen Lieferbedingungen Erdgas Gewerbe und Wohnungswirtschaft (ALB E-GuW) der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21) gelten nachfolgende Besondere Bedingungen vorrangig:

1. Anwendungsbereich

DEW21 liefert Erdgas zu diesen Besonderen Bedingungen und den im Liefervertrag genannten Preisen ausschließlich Kunden, die dieses Erdgas zu **beruflichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder wohnungswirtschaftlichen Zwecken** beziehen.

2. Vertragslaufzeit, Kündigung und Umzug

2.1 In Abänderung von Ziff. 18.1 ALB E-GuW hat dieser Vertrag eine **feste Erstlaufzeit**, deren Dauer im Liefervertrag zwischen DEW21 und dem Kunden vereinbart ist, beginnend mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Tag des Vertragsabschlusses. Der Vertrag kann erstmalig vom Kunden oder DEW21 mit einer Frist von einem Monat auf das Ende der Erstlaufzeit in Textform gekündigt werden. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit und kann dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden.

2.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt in jedem Fall unberührt. **DEW21 kann den Liefervertrag in Abänderung von Ziff. 18.2 ALB E-GuW fristlos kündigen, wenn der Kunde sich trotz Mahnung im Zahlungsverzug befindet und die Kündigung angedroht wurde.** Die Androhung kann mit der Mahnung verbunden werden.

2.3 Ziff. 19.2 wird dahingehend ergänzt, dass nicht nur der Umzug, sondern auch die Aufgabe der Lieferstelle von ihrem Anwendungsbereich erfasst wird. Desweiteren wird Ziff. 19.2 dahingehend geändert, dass der Kunde bei einem Umzug oder bei Aufgabe der Lieferstelle den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform kündigen muss, wobei er im Falle des Umzuges seine zukünftige Anschrift oder die zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktlokations-Identifikationsnummer mitzuteilen hat.

3. Preisgarantie, variable Preisbestandteile

3.1 Es besteht eine **Preisgarantie** über die Vertragslaufzeit für den vereinbarten **Grundpreis Vertrieb** sowie **Arbeitspreis Vertrieb**, so dass eine Preisanpassung gemäß Ziff. 9.13 ALB E-GuW ausgeschlossen wird.

3.2 Während der Vertragsdauer werden jedoch alle in den Ziff. 9.2 bis 9.11 ALB E-GuW bezeichneten **variablen Preisbestandteile (gesetzliche Abgaben, Umlagen und Steuern sowie Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb, Netznut-**

zung, KA und Umsatzsteuer) in der jeweils gültigen Höhe abgerechnet. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

4. Mehrpreis klimaneutrales Erdgas „Ökoerdgas DEW21“

Grundsätzlich wird konventionelles Erdgas eingespeist. Der Mehrpreis klimaneutrales Erdgas „Ökoerdgas DEW21“ beinhaltet die Mehrkosten für den Nachweis der Zertifizierung des gelieferten klimaneutralen Erdgases. Dabei werden die dem Verbrauch des Kunden entsprechenden freigesetzten CO₂-Emissionen errechnet und durch eine entsprechende Menge an Emissionszertifikaten aus Klimaschutzprojekten kompensiert.

Soweit sich der Abrechnungszeitraum vom Kalenderjahr unterscheidet ist DEW21 berechtigt, die kalenderjährlichen Mengen für den Herkunftsnachweis zu schätzen.

5. Bonus

5.1 Sofern unter „Ergänzende Vereinbarungen“ (z. B. im Rahmen einer Werbe- oder Marketingaktion) zwischen DEW21 und dem Kunden eine einmalige Zahlung (Bonus) schriftlich vereinbart wurde, so erhält der Kunde diesen Bonus einmalig als Gutschrift, wobei sich die Höhe des Bonus aus dem Liefervertrag ergibt.

5.2 Der Bonus wird in der Regel auf der nächsten Jahresrechnung gutgeschrieben, vorausgesetzt, dass die Jahresablesung später als 320 Tage nach Lieferbeginn erfolgt. Erfolgt die Abrechnung früher, wird der Bonus entweder auf der folgenden Jahres- oder mit der Schlussrechnung verrechnet. Etwaige Vorauszahlungen werden durch die Bonuszahlung nicht gemindert.

5.3 Wenn der Kunde während der Vertragslaufzeit den Vertrag berechtigt außerordentlich oder wegen Umzuges kündigt und der Vertrag noch vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit endet, entfällt der Bonus zeitanteilig. In diesem Fall wird der zeitanteilige Bonus nach vollendeten Belieferungstagen berechnet.

Ein Anspruch auf Gewährung des Bonus entfällt insbesondere dann, wenn das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, wie z. B. Zahlungsverzug, vorzeitig beendet wird. **Kündigt also DEW21 beispielsweise gemäß Ziff. 2.2 berechtigt wegen Zahlungsverzugs des Kunden, entfällt der Bonus insgesamt.**

6. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die ALB E-GuW.